

BVGer C-3649/2023 vom 30. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3649_2023

FR: TAF C-3649/2023 du 30 août 2023

IT: TAF C-3649/2023 del 30 agosto 2023

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 10

Am 10. August 2023 eine Einspracheentscheidung ergangen ist (vgl. BVGer-act. 9), dass bei Beschwerdeerhebung am 5. Mai 2023 betreffend den Beschwerdeführer kein Anfechtungsobjekt vorlag, dass daher mangels Anfechtungsobjekts auf die Beschwerde vom 5. Mai 2023, soweit sie den Beschwerdeführer betrifft, im einzelrichterlichen Verfahren nicht einzutreten ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG), dass der Beschwerdeführer für den Fall, dass er mit dem ihn betreffenden Einspracheentscheid vom 10. August 2023 nicht einverstanden sein sollte, explizit darauf hinzuweisen ist, dass er gemäss Rechtsmittelbelehrung im Einspracheentscheid vom 10. August 2023 Beschwerde erheben müsste, dass das Beschwerdeverfahren für die Parteien kostenlos ist (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), dass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen).

C-3649/2023 Seite 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.